

Bernstorf, den 18.12.1999



Bürgermeister

- 6. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf 1. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil - A) und dem Text (Teil - B) - wurde am ...17.12.1999... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bernstorf, den 18.12.1999



Bürgermeister

- 7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom ...23.06.2000... - mit Auflagen erteilt. 1. Maßgabe und 2. Auflagen erteilt.

Bernstorf, den ...10.07.2006.....



Bürgermeister

- 8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ...04.07.2006... erfüllt.

Die Erfüllung der Auflagen wurden mit Schreiben vom ...nicht... Az: ...erforderlich... des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg bestätigt.

Bernstorf, den ...10.07.2006.....



Bürgermeister

- 9. Die Satzung der Gemeinde Bernstorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf - 1. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Bernstorf, den ...10.07.2006.....



Bürgermeister

- 10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am durch Aushang vom ~~Bekanntmachung~~ bis zum ~~in.07.am.14.07.2006~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Bernstorf, den ...14.07.2006.....



Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bernstorf über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414), geändert durch nachfolgende Gesetze, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bernstorf die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

**SATZUNG
der Gemeinde Bernstorf
über die Festlegung und Abrundung eines Teiles
der im Zusammenhang bebaute Ortslage**

**Bernstorf
1. Änderung**

SATZUNG

Verfahrensvermerke :

23.07.1999.

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.07.1999/ Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung OZ/LN jeweils am erfolgt

OZ am 15.09.1999
LN am 14.09.1999

Bernstorf, den 17.12.1999



.....
Bürgermeister

- 2. Die 1. Änderung der Satzung wurde am 15.7.1999 als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt

Bernstorf, den 17.12.1999



.....
Bürgermeister

- 3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom 28.9.99.. bis zum 27.10.99..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB Maßnahmen öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Zeitung OZ/LN jeweils am OZ am 15.09.1999
LN am 14.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bernstorf, den 17.12.1999



.....
Bürgermeister

- 4. Den von der 1. Änderung der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 04.10.1999... unter Fristsetzung bis zum .. innerhalb eines Monats nach Posteingang - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.

Bernstorf, den 17.12.1999



.....
Bürgermeister

- 5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1999... geprüft.

Bernstorf, den 18.12.1999



.....
Bürgermeister

- 6. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf 1. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil - A) und dem Text (Teil - B) - wurde am 17.12.1999... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bernstorf, den 18.12.1999



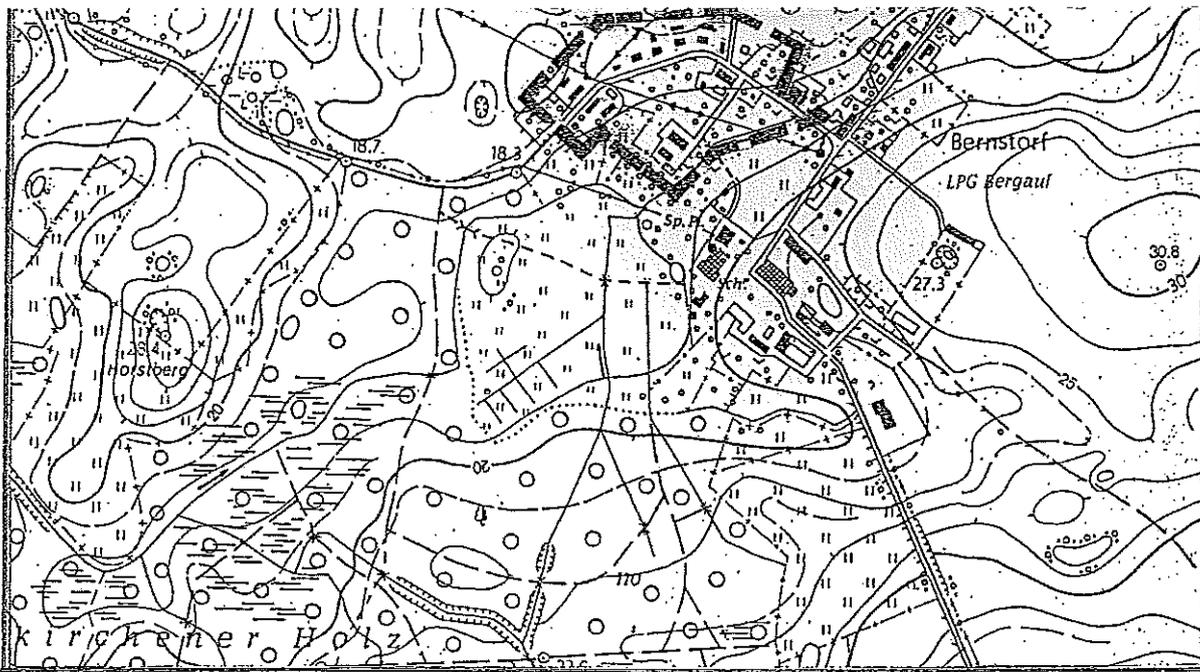
.....
Bürgermeister

- 7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 23.06.2000... - mit Auflage erteilt. 1. Maßgabe und 2. Auflagen erteilt.

Bernstorf, den 10.07.2006.....



.....
Bürgermeister

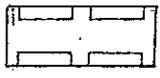
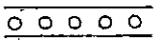
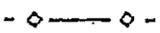


(1) einbe
Grun
Gehö
Groß
Sträu
monc
Heck
Groß
(1) A
Krüpp
3,50n
(2) V
rechts

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlagen

I. FESTSETZUNGEN

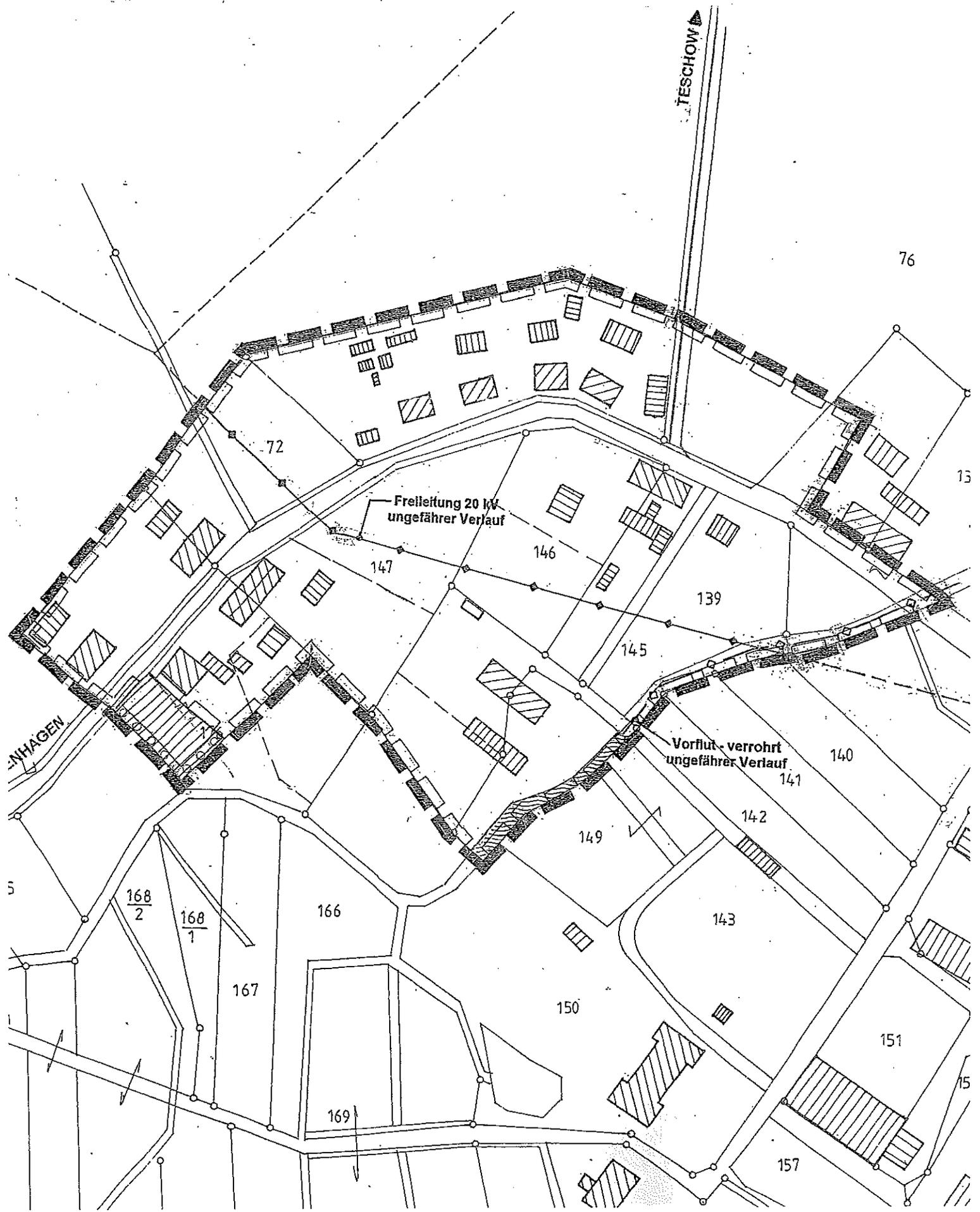
	WASSERFLÄCHEN Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Kennzeichnung der Abgrenzung der rechtskräftigen Abrundungssatzung	
	Grenze des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung	§ 9 (7) BauGB
	Kennzeichnung des mit der 1. Änderung zusätzlich nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die Satzung aufgenommenen Bereichs	
	Gehölzanpflanzung	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	oberirdisch	§ 9 (6) BauGB
	unterirdisch	

(1) Z
baulic
V ein
(2) Z
DIN V
Abstir
Baug
fahrer

Um d
der u
minde
Werd
unter
Vertre
änder
Grunc
Diese
die u
Bergu
Koste
Verur
Ordn
seine

Die St
durch

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEXT TEIL B

SATZUNG

der Gemeinde Bernstorf
über die Festsetzung und Abrundung
eines Teiles der im Zusammenhang bebauten
Ortslage Bernstorf - 1. Änderung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für einen Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf - 1. Änderung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Bereich der Abrundungssatzung für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Bernstorf gemäß § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhaltliche Festsetzungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 2 BauGB.
- (2) Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur auf den Grundstücksteilen, die durch öffentliche Wege erschlossen sind, zulässig.

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- (1) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Grundstück ist auf diesem selbst zu erbringen. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine 3reihige und 5 m breite Hecke aus standortgerechten und einheimischen Gehölzen anzupflanzen. Es sind Pflanz- und Reihenabstände von 1,00m zu wählen. Alle 10m ist ein Großbaum vorzusehen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Sträucher (3 Triebe 60-100): Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
Großbäume (3xv 12-14): Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).

§ 4

Satzung über Örtliche Bauvorschriften Baugestalterische Festlegungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

- (1) Auf den im Geltungsbereich dieser Satzung ausgewiesenen Flächen sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 40° und 50° zulässig. Die Traufhöhe darf hier max. 3,50m betragen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen...



§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

(1) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Grundstück ist auf diesem selbst zu erbringen. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine dreireihige und 5 m breite Hecke aus standortgerechten und einheimischen Gehölzen anzupflanzen. Es sind Pflanz- und Reihenabstände von 1,00m zu wählen. Alle 10m ist ein Großbaum vorzusehen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Sträucher (3 Triebe 60-100): Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Großbäume (3xv 12-14): Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).



§ 4
Satzung über Örtliche Bauvorschriften
Baugestalterische Festlegungen
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

(1) Auf den im Geltungsbereich dieser Satzung ausgewiesenen Flächen sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 40° und 50° zulässig. Die Traufhöhe darf hier max. 3,50m betragen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 5
Hinweise

(1) Zur Böschungsoberkante von Vorflutgräben bzw. zu verrohrten Vorflutleitungen haben bauliche Anlagen aufgrund der Forderungen der Wasserbehörden und aufgrund des § 81 LWaG M-V einen Abstand von 7,00m einzuhalten.

(2) Zu Freileitungen des Energieversorgungsunternehmens sind die Abstände gem. einschlägiger DIN VDE - Bestimmungen einzuhalten.
Abstimmungen sind mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

§ 6
Nachrichtliche Übernahme

Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.

Werden „unvermutet“ Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5).

Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1).

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

30.8
30

ndlagen

BauGB
IGB

GB

3